



Antwort zur Anfrage Nr. 1731/2023 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Leerstand und Verwahrlosung Flachsmarkt 7 (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Seit wann ist der Verwaltung dieser unübersehbare Mißstand bekannt?

Die Abteilung Wirtschafts- und Strukturförderung erfasst und dokumentiert die Leerstände der Mainzer Innenstadt jedes Jahr im „Innenstadt-Monitor“. Die genannte Immobilie ist als Leerstand das erste Mal im Jahr 2017 dokumentiert worden.

2. Wurde mit dem/der/den EigentümerInnen diesbzgl. Kontakt aufgenommen und falls ja, mit welchem Ziel? Falls nein, warum nicht? Wer ist innerhalb der Verwaltung dafür zuständig?

Dem Bauamt war der Zustand des Objektes noch nicht bekannt, so dass bislang mit dem Eigentümer kein Kontakt aufgenommen wurde.

Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften konnte sich mit der Eigentümergemeinschaft grundsätzlich auf einen Erwerb des Gebäudes einigen, um dies für städtische Zwecke (vorrangig als Flüchtlingsunterkunft) zu sichern. Siehe dazu auch die sich aktuell im Gremienlauf befindende Vorlage Nr. 1630/2023.

3. Ist der Verwaltung bekannt, dass nur vier der zwölf Mieteinheiten vermietet sind und die übrigen leer stehen? Die Zweckentfremdungsverbotssatzung gilt nicht für Wohnungen, die beim Inkrafttreten der Satzung bereits leer standen – wie will die Verwaltung darauf Einfluss nehmen, dass auch solche Leerstandsfälle dem Wohnungsmarkt wieder zugeführt werden?

Der Leerstand der acht übrigen Mieteinheiten war dem Bauamt nicht bekannt. Da Leerstände, die bereits vor Inkrafttreten der Zweckentfremdungsverbotssatzung bestanden, von dieser nicht erfasst werden, ist ein Einschreiten des Bauamtes, Abt. Bauaufsicht mangels Rechtsgrundlage nicht möglich.

4. Die Plakate an den Erdgeschossfenstern können als Werbeanlage eingestuft werden. Besteht hierfür eine Genehmigung? Falls nein, in wessen Zuständigkeit fällt die Beseitigung (Bauaufsicht, Ordnungsamt oder Fa. Ströer)?

Die Beklebung der Erdgeschossfenster gemäß den beigefügten Fotos wurde beim Bauamt weder beantragt noch genehmigt. Die Verwaltung wird diesbezüglich ein Anhörungsverfahren einleiten.

5. Welche Handlungsmöglichkeiten stehen der Verwaltung für die umgehende Entfernung der Tags zur Verfügung (z.B. Bußgeld, Handlungsanweisung zur Säuberung o.ä.)? Wird die Verwaltung davon Gebrauch machen? Falls nein, warum nicht?

Die Entfernung der sog. Tags obliegt nicht dem Zuständigkeitsbereich des Bauamtes. Mangels Rechtsgrundlage ist ein Einschreiten daher nicht möglich.

Mainz, 21.11.2023

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete